

# RS Vwgh 2003/1/23 2002/16/0147

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.2003

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §36 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH geht mit ungenütztem Ablauf der vom VwGH gemäß§ 36 Abs. 2 VwGG gesetzten Frist die Sachkompetenz auf den VwGH über. Ein von der im Säumnisbeschwerdeverfahren belangten Behörde verspätet erlassener Bescheid ist ungeachtet des Umstandes, dass er ebenfalls eine Klagosstellung bewirkt, mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde belastet, was vom Verwaltungsgerichtshof allerdings nur aufgegriffen wird, wenn die Unzuständigkeit vom Beschwerdeführer ausdrücklich gemacht wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002160147.X01

## Im RIS seit

28.04.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)